



Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Via-E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

030 3385811-0
info@aba-online.de

20.03.2018 AZ/SD

BT-Finanzausschusssitzung am 21. März 2018, Top 5 -Verordnungsvorschlag über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP / COM(2017) 343) final)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags befasst sich in dieser Woche mit dem Verordnungsvorschlag über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP). Der PEPP-Verordnungsvorschlag sieht eine EU-weite Harmonisierung der Produktregulierung von privaten Altersvorsorgeprodukten und Governanceanforderungen für deren Anbieter vor. Die aba als Fachverband für betriebliche Altersversorgung regt an, in die Diskussion auch die zum PEPP-Verordnungsvorschlag veröffentlichte [Empfehlung der EU-Kommission vom 29. Juni 2017 zur steuerlichen Behandlung privater Altersvorsorgeprodukte und insbesondere des europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts](#) einzubeziehen (C(2017) 4393 final).

Nach dem Willen der EU-Kommission soll das PEPP dazu beitragen, Lücken in der Altersvorsorge in den EU-Mitgliedstaaten zu schließen. Als einfaches, transparentes, verbraucherfreundliches, kostengünstiges und europaweit portables Altersvorsorgeprodukt soll es außerdem einen Beitrag zur Schaffung einer Kapitalmarktunion leisten. Die vorgeschlagene und jetzt diskutierten Produkt- und Anbieterregulierungen werden u.E. nicht dazu führen, dass PEPP diesem Anspruch gerecht wird.

In einer ergänzenden Empfehlung zur steuerlichen Behandlung von PEPP betont die EU-Kommission die Wichtigkeit steuerlicher Anreize für die Verbreitung privater Altersvorsorgeprodukte. Sie richtet die Erwartung an die Mitgliedstaaten, PEPP „dieselbe steuerliche Förderung zu gewähren wie für nationale private Altersvorsorgeprodukte, selbst wenn die PEPPs nicht alle Produktmerkmale aufweisen, die der Mitgliedstaat für die steuerliche Förderung seiner nationalen privaten Altersvorsorgeprodukte zur Voraussetzung macht. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere Arten privater Altersvorsorgeprodukte, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, PEPPs die jeweils günstigste steuerliche Behandlung zukommen zu lassen, die sie ihren privaten Altersvorsorgeprodukten gewähren.“ Der Deutsche Bundesrat hält - laut seiner Stellungnahme 588/17 (Beschluss) - eine Einbeziehung von PEPP-Produkten in die Riester-Förderung nicht für angezeigt.

Die aba weist auf folgende drei Punkte hin¹:

1. In einer alternden Gesellschaft sollte eine **nachhaltige Rentenpolitik v.a. auf den Ausbau der kollektiven betrieblichen Altersversorgung (bAV) setzen** – statt auf individuelle Altersvorsorgeprodukte. In Deutschland ist die bAV schon lange ein wichtiger Bestandteil der Alterssicherung und wurde bereits weit vor der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Ende 2015 hatten 17,744 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mindestens eine aktive bAV-Anwartschaft. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom Sommer 2017 hat sich der deutsche Gesetzgeber erneut zur bAV bekannt und entschieden, deren stärkere Verbreitung durch zahlreiche Maßnahmen - u.a. der Einführung des Sozialpartnermodells – zu unterstützen. Die aba spricht sich daher gegen eine EU-Initiative zum einseitigen Ausbau der dritten Säule aus. Hilfreich kann diese höchstens für Mitgliedstaaten sein, in denen derzeit weder betriebliche noch private Altersvorsorge signifikanten Rollen spielen.
2. Der Erfolg von PEPP hängt neben sozialrechtlichen Regelungen auch in hohem Maße von den **steuerlichen Rahmenbedingungen** ab. Über die **Altersversorgung**, einschließlich ihrer Definition, der Gewichtung von gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersversorgung sowie deren steuerlicher Rahmen, sollte auch in Zukunft **nur auf nationaler Ebene entschieden werden**. Eine Riester- oder gar Rürup-Förderung für ein EU-Produkt mit Kapitalzahlung könnte u.E. nicht nur die Attraktivität der bestehenden Riester- und Rürup-Produkte, sondern auch die bAV massiv beschädigen.
3. Durch sog. **Compartments** soll bei PEPP sichergestellt werden, dass die nationalen Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Laut PEPP-Verordnungsvorschlag sollen alle PEPP-Anbieter binnen drei Jahren für jeden EU-Mitgliedstaat ein Compartment abbilden können. Allein diese Anforderung lässt kein einfaches und kostengünstiges EU-Produkt erwarten. Rückt man von dieser Anforderung ab, stellt man aber den Charakter von **PEPP als europaweites Vorsorgeprodukt** in Frage. Im Zusammenhang mit den Compartments und ihrer möglichen Konsolidierung (Übertragung angesparten Vermögens zwischen verschiedenen Compartments; Art. 16 PEPP-Vorschlag) stellen sich u.E. zentrale steuerliche Fragen.

Für Rückfragen stehen ich und meine Mitarbeiter jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
(Geschäftsführer)

Kopien an die mitberatenden Ausschüsse: Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

¹ Weitere Argumente enthält das aba-Positionspapier „[EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Sozialpolitik ohne politisches Mandat? vom Juli 2016](#); weitere umfangreiche Informationen rund um das Thema PEPP sind auf der [aba-Europa-Website](#) zu finden.